

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(Ausschuß Nr. 21)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der
Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der
Arbeitslosenversicherung
- Nr. 3350 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Horn

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 11. Juli 1952

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Arndgen
Stellv. Vorsitzender

Horn
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Erhöhung von Einkommensgrenzen

Artikel I

Krankenversicherung

§ 1

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Versicherungspflichtgrenze auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 165 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 73), im § 165 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 7. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 87) und in den §§ 165 Abs. 1 Ziff. 2 und 166 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) jeweils die Worte „3600 Reichsmark“ durch die Worte „6000 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen wird ebenfalls auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden

1. im § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die Worte „10 Reichsmark“ durch die Worte „16,67 Deutsche Mark“ ersetzt,
2. in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend die Krankenversicherung der

Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) vom 21. Oktober 1938 (Reichsarbeitsbl. IV S. 433) in der Fassung der Ergänzungsbestimmungen vom 10. Juni 1939 (Reichsarbeitsbl. IV S. 304) Nr. 4 und in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend die Krankenversicherung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen vom 4. September 1939 (Reichsarbeitsbl. IV S. 453) Nr. 4 jeweils die Worte „90 Reichsmark“ durch die Worte „120 Deutsche Mark“ und die Worte „3 Reichsmark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. der § 381 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beiträge für Versicherungspflichtige werden jeweils zur Hälfte von ihnen und ihren Arbeitgebern getragen. Für einen Versicherten, dessen regelmäßiger Entgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

§ 3

Die Grenze für den freiwilligen Beitritt zur Versicherung wird ebenfalls auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 176 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung die Worte „3600 Reichsmark“ durch die Worte „6000 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 4

Die Grenze für die Aufrechterhaltung der Versicherungsberechtigung wird auf 9000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dem-

entsprechend werden im § 178 der Reichsversicherungsordnung und im § 4 Abs. 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) jeweils die Worte „7200 Reichsmark“ durch die Worte „9000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 a Unfallversicherung

§ 4 a

In der gesetzlichen Unfallversicherung wird die Höchstgrenze für den Jahresarbeitsverdienst auf 9000 Deutsche Mark festgesetzt; dementsprechend werden im § 563 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) die Worte „7200 Reichsmark“ durch die Worte „9000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2 Rentenversicherung der Angestellten

§ 5

(1) In der Rentenversicherung der Angestellten wird die Versicherungspflichtgrenze und die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen auf 9000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419) und im § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) die Worte „7200 Reichsmark“ durch die Worte „9000 Deutsche Mark“ ersetzt und die Vorschriften über die Beitragsklassen und Steigerungsbeträge nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 5 a und 5 b geändert.

(2) Im § 183 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (Reichs-

gesetzbl. I S. 403) werden die Worte „52 Reichsmark“ durch die Worte „65 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 5 a

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „von mehr als 500 Deutsche Mark.“ durch die Worte „von mehr als 500 bis zu 625 Deutsche Mark“ ersetzt und die Worte „Beitragsklasse XI von mehr als 625 Deutsche Mark.“ hinzugefügt.
2. Im § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Zahl „7200“ durch die Zahl „9000“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

§ 5 b

Dem § 9 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBl. S. 101) werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) In Abweichung von Abs. 2 ist der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes für jeden Monatsbeitrag in der elften Beitragsklasse, der für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 1952 entrichtet worden ist, 490 Deutsche Pfennig.

(10) In Abweichung von den im § 11 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) festgesetzten Entgeltsgrenzen ist der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes nach § 11 Abs. 2 der Zweiten Lohnabzugsverordnung bis zu einem Entgelt von 9000 Deutsche Mark jährlich oder 750 Deutsche Mark monatlich zu errechnen, soweit er für Beiträge zu gewähren ist, die für die Zeit vom ersten Gehaltszahlungszeitraum nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung vom 1952 an entrichtet worden sind.“

Artikel 3.

Rentenversicherung der Arbeiter

§ 6

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter wird die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen auf 9000 Deutsche Mark festgesetzt; dem werden die Vorschriften über die Beitragsklassen und Steigerungsbeträge nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 7 und 8 angepaßt.

(2) Der § 1432 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Für einen Versicherten, dessen regelmäßiger Entgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

§ 7

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „von mehr als 120 Deutsche Mark“ durch die Worte „von mehr als 120 bis zu 144 Deutsche Mark“ ersetzt und die Worte „Beitragsklasse XI von mehr als 144 Deutsche Mark“ hinzugefügt.
2. Im § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Zahl „87,50“ durch die Zahl „116,69“, die Zahl „12,50“ durch die Zahl „16,67“, die Zahl „140“ durch die Zahl „175“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt und hinter dem Wort „Arbeitsverdienst“ die Worte „oder nach Lohnstufen“ eingefügt.

§ 8

Dem § 9 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBI. S. 101) wird der folgende weitere Abs. 11 angefügt:

„(11) In Abweichung von Abs. 3 ist der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente nach § 11 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) bis zu einem Entgelt von 9000 Deutsche Mark jährlich, 750 Deutsche Mark monatlich, 175 Deutsche Mark wöchentlich oder 25 Deutsche Mark täglich zu errechnen, soweit er für Beiträge zu ge-

währen ist, die für die Zeit vom ersten Lohnzahlungszeitraum nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 1952 an entrichtet worden sind.“

Artikel 3 a

Gemeinsame Vorschrift für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten.

§ 8 a

Der § 7 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Höhrversicherung nach dem Gesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188) wird außerdem die Beitragsklasse XII gebildet.“

Artikel 4

Knappschaftsversicherung

§ 9

In der Knappschaftsversicherung werden die Grenzen für die Versicherungspflicht und für die Bemessung der Beiträge und Leistungen auf 12 000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden

1. im § 28 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 (WiGBI. S. 202) die Worte „8400 Deutsche Mark“ durch die Worte „12 000 Deutsche Mark“ ersetzt,
2. im § 3 Abs. 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 die Zahl „700“ durch die Zahl „1000“ ersetzt,
3. dem § 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) In Abweichung vom Abs. 1 wird für die Berechnung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Entgelt, für den seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialver-

sicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 1952 Beiträge zu dieser Versicherung entrichtet sind, bis zur Höhe von 1000 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.“

§ 9 a

Im § 15 des Reichsknappschaftsgesetzes wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Versicherungsberechtigung erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 12 000 Deutsche Mark übersteigt.“

Artikel 5

Arbeitslosenversicherung

§ 10

(1) Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird mit Rücksicht auf die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 1 dieses Gesetzes) wie folgt geändert:

1. Im § 105 Abs. 4 werden die Zahl „12,50“ durch die Zahl „16,67“, die Zahl „87,50“ durch die Zahl 116,69“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
2. Die Tabelle zu § 105 Abs. 5 wird durch die als Anlage beigefügte Tabelle ergänzt.
3. Dem § 143 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für einen Versicherten, dessen regelmäßiges Arbeitsentgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“
4. Im § 150 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „10 Reichsmark“ durch die Worte „16,67 Deutsche Mark“ ersetzt.

(2) Bei der Bemessung der Kurzarbeiterunterstützung darf als fünf Sechstel des Arbeitsentgelts kein höherer Betrag als 16,67 Deutsche Mark täglich, 116,69 Deutsche Mark wöchentlich oder 500 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung ist der Unterschiedsbetrag auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Abschnitt I a

Anderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

Artikel 5 a

Krankenversicherung

§ 10 a

In § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) erhält der Satz 4 folgenden Wortlaut:

„Verlieren versicherungspflichtige Mitglieder ihre Eigenschaft als Angestellte oder Arbeiter, so können sie weiterhin Mitglieder der Ersatzkasse bleiben, der sie bisher angehört haben.“

Abschnitt II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 6

Krankenversicherung

§ 11

Wenn der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestanden hat, bleiben bei Versicherten, die nach dem 1. Juni 1949 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach § 1 wieder versicherungspflichtig werden, die Zeiten zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt in die Versicherungspflicht unberücksichtigt.

§ 12

Wer bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 1 nachweist.

Artikel 6 a

Angestelltenversicherung

§ 12 a

(1) Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze wieder versicherungspflichtig werden, bleibt die Anwartschaft aus den bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht entrichteten Beiträgen bis zum 31. Dezember 1952 erhalten. Die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird bei der Prüfung der Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung) nicht mitgezählt, wohl aber werden die für diese Zeit entrichteten Beiträge mitgezählt.

(2) Kann ein im Absatz 1 bezeichneter Versicherter auch dann, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für jeden Monat einen Beitrag entrichten würde, die Wartezeit von einhundertachtzig Beitragsmonaten bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres nicht mehr erfüllen, so wird er auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an befreit. Der Befreiungsantrag muß binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Hat ein im Absatz 1 bezeichneter Versicherter nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mit einer öffentlichen oder einer privaten Versicherungsunternehmung für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen, so kann er vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Versicherungsfreiheit geltend machen, wenn und solange er für die Lebensversicherung mindestens ebensoviel aufwendet, wie für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre; ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 15 000 Deutsche Mark beträgt. Die Versicherungsfreiheit muß binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

(4) Angestellte, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze erstmalig versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an befreit; der Befreiungsantrag muß binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte zwar schon versicherungspflichtig gewesen ist, die Anwartschaft aus den entrichteten Beiträgen aber auch unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 1 nicht mehr erhalten ist.

Artikel 6 b

Gemeinsame Vorschrift für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten.

§ 12 b

Innerhalb der im § 1442 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gegebenen Frist können für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Beiträge in den Beitragsklassen XI und XII nach § 7 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) entrichtet werden; für diese Beiträge werden Steigerungsbeträge nach § 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBI. S. 101) gewährt.

Artikel 7

Knappschaftliche Rentenversicherung

§ 13

Für die knappschaftliche Rentenversicherung gilt § 12 a Abs. 1 und 2 entsprechend.

Artikel 8

Arbeitslosenversicherung

§ 14

Für versicherungspflichtige Beschäftigten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden, darf bei Anwendung des § 105 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kein höheres Arbeitsentgelt als 12,50 Deutsche Mark täglich, 87,50 Deutsche Mark wöchentlich oder 375 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt werden.

Artikel 9 Schlußvorschriften

§ 15

Mit Ausnahme der §§ 1 bis 4, 11 und 12 gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die §§ 4 und 9 a treten am 1. Januar 1953 in Kraft.

§ 17

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Die §§ 9, 10 und 14 Abs. 2 des Sozialversicherungs - Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) und der § 13 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBI. S. 101),
2. der § 379 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1952 treten außer Kraft:

1. Artikel 5 Abschnitt 4 Titel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311),
2. Artikel 4 § 6 der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419),
3. der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. Februar 1941 (Reichsarbeitsbl. II S. 85).

Anlage zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen
in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung
und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung.

Arbeitsentgelt je Woche von bis DM	Haupt- unter- stützung DM	Arbeitslosenunterstützungs-Wochensätze für Unterstützungsempfänger mit Angehörigen							Zuschläge	
		1	2	3	4	5	6*)	Höchst- betrag **)	für den 1. Familien- angeh.	für jeden weiteren Familien- angeh.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
86,00 - 87,99	28,50	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	60,90	5,70	3,00
88,00 - 89,99	28,50	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	62,10	5,70	3,00
90,00 - 91,99	28,80	34,50	37,50	40,50	43,50	46,50	49,50	63,60	5,70	3,00
92,00 - 93,99	29,10	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	65,10	5,70	3,00
94,00 - 95,99	29,10	34,80	37,80	41,80	43,80	46,80	49,80	66,60	5,70	3,00
96,00 - 97,99	29,40	35,40	38,40	41,40	44,40	47,40	50,40	67,80	6,00	3,00
98,00 - 99,99	29,70	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	69,30	6,00	3,00
100,00 - 101,99	29,70	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	70,80	6,00	3,00
102,00 - 103,99	30,00	36,00	39,00	42,00	45,00	48,00	51,00	72,00	6,00	3,00
104,00 - 105,99	30,30	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	73,50	6,00	3,00
106,00 - 107,99	30,30	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	75,00	6,00	3,00
108,00 - 109,99	30,60	36,60	39,60	42,60	45,60	48,60	51,60	76,20	6,00	3,00
110,00 - 111,99	30,90	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	77,70	6,30	3,00
112,00 - 113,99	31,90	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	79,20	6,30	3,00
114,00 - 115,99	31,50	37,80	41,10	44,40	47,70	51,00	54,30	80,40	6,30	3,30
116,00 und mehr	31,50	37,80	41,10	44,40	47,70	51,00	54,30	81,00	6,30	3,30

*) Für den 7. und jeden weiteren zuschlagsberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 11 bis zum Höchstbetrage (Spalte 9) zu gewähren.

**) Hauptunterstützung und Familienzuschläge (einschl. etwaiger Mietzuschläge und Sonderbeihilfe auf Grund von Vorschriften der Arbeitslosenfürsorge) dürfen zusammen den Höchstbetrag (Spalte 9) nicht übersteigen.